

ergänzende Regelungen für den Bereich der Schiedsrichter im Handballkreis Hagen / Ennepe - Ruhr zur Spielzeit 2019 / 2020

in Anlehnung an die Schiedsrichterordnung des Handballverband Westfalen

1. Allgemeines

- Bei der Verwendung der Bezeichnung Schiedsrichter (SR) sind sowohl weibliche wie männliche SR gemeint.
- Bei der Bezeichnung Vereine sind gleichfalls die Spielgemeinschaften gemeint.
- Für die Tätigkeit als Schiedsrichter dürfen nur Vereinsmitglieder gemeldet werden.
- 17-Jährige SR dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern für Seniorenspiele angesetzt werden.
- SR für Jugendspiele müssen mind. 15 Jahre alt sein, sie dürfen nur bis zu ihrer eigenen Altersklasse Spiele leiten.
 - **Alle Schiedsrichter haben sich im HV Verwaltungsprogramm Phönix zu registrieren und sind für die Aktualisierung der persönlichen Daten verantwortlich.**
 - **Nur wer im Verwaltungsprogramm Phönix registriert ist kann als Schiedsrichter eingesetzt werden. Über dieses Programm werden auch die jeweiligen Lizenzen durch den HV Westfalen verlängert.**

2. Meldungen der Vereine

- Die Meldungen haben für die Saison - 2020 / 2021 - bis zum - 31.03.2020 - an den SR – Wart per Mail oder per Briefpost zu erfolgen.
- Die Meldungen gelten jeweils für die gesamte neue Spielzeit.
- Sollte ein SR zur neuen Spielzeit den Verein wechseln, ist der Wechsel mit der SR Saisonmeldung unterschriftlich zu belegen.

- Ein SR - Anwärterlehrgang findet einmal jährlich statt, die Termine sind auf der Homepage des Kreises hinterlegt.

3. SR - Soll (§ 2 Ziff. 3 + 4 HVW SchO)

- Die Vereine haben für jede Mannschaft bis einschließlich - C - Jugend mindestens einen SR zu melden.
- Für jede Frauen- und Jugendmannschaft, die in höheren Ligen als in der Kreisliga spielen, sind grundsätzlich zwei SR je Mannschaft zu melden.
- Für jede Männermannschaft, die in der Kreisliga oder in höheren Klassen spielt sind grundsätzlich zwei SR je Mannschaft zu melden.
- Schiedsrichter, die 14 Spiele oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten werden mit 1,0 angerechnet. Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet, sowie Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet.
- Wenn eine Mannschaft vom Spielbetrieb abgemeldet wird verändert sich das zu stellende SR – Soll nicht.

5. Erfüllung / Nichterfüllung des SR - Soll

- Hat ein Verein zum Saisonende sein SR – Soll erfüllt, erhält der Verein für jeden SR über dem geforderten SR - Soll eine Gutschrift i.H.v. 50,00 €.
- Bei Nichterfüllen des SR - Soll eines Vereins, wird je fehlendem SR eine Geldbuße, in der ersten Saison der Sollunterschreitung i.H.v. je 200,00 € verhängt.
- Für jede weitere Unterschreitung des SR – Soll in den Folgejahren erhöht sich die Geldbuße um je 200,00 € pro Jahr, je fehlendem SR.

HVV Sch O § 3

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls, droht im dritten Jahr des Unterschreitens des Schiedsrichter - Soll Punktabzüge je fehlenden Schiedsrichter.

6. Anzahl der SR Einsätze

- Um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten hat jeder SR in der Saison - 2019 / 2020 - eine Anzahl von - 20 - Pflichtspiele zu leiten.
Spiele in Turnierform zählen nicht in voller Höhe auf die Anzahl der zu leitenden Spiele an.
- Werden weniger Spiele geleitet, wird für jedes zu wenig geleitete Pflichtspiel eine Gebühr i.H.v. 7,50 € erhoben (Ausnahme SR – Anfänger).
- Sollte ein SR mehr Pflichtspiele geleitet haben, erhält er für jedes zusätzlich geleitetes Spiel einen Betrag i.H.v. 5,00 €.

7. Ansetzungen

- An- Ab- oder Umsetzungen zu Pflichtspielen erfolgen über das Verwaltungsprogramm Phönix.
- Freihaltetermine sind von den SR im Verwaltungsprogramm Phönix selbständig einzutragen.
- Die Schiedsrichter sind für die Aktualisierung der persönlichen Daten z.B. Mail-, Wohnanschriften, Telefonnummern Bankverbindungen etc. im Verwaltungsprogramm Phönix verantwortlich.

8. Spielrückgaben

Spielrückgaben durch SR haben mit Begründung, spätestens dienstags 22:00 Uhr vor dem Spieltermin per Mail oder telefonisch, an den Schiedsrichterwart **und seinen Stellvertreter zu erfolgen.**

- Spielrückgaben nach o.g. Termin können **nur telefonisch** erfolgen. Für diese kurzfristigen Spielrückgaben kann eine Gebühr i.H.v. 10,00 € erhoben werden.
- Tritt ein SR zu einem Spiel unentschuldigt nicht an, wird per Bescheid eine Geldbuße zuzüglich einer Bescheid Gebühr erhoben.
- Tritt ein SR während einer Saison drei Mal unentschuldigt zu einem Spiel nicht an, kann dieser, auf Antrag des SR – Wartes per Vorstandsbeschluss, von der SR - Liste gestrichen werden.
- Ein gestrichener SR zählt nicht mehr zum Soll des Vereins.

9. Fortbildung (§ 6 HVW SchO)

- Es werden 8 Fortbildungsveranstaltungen in 4 Blöcken zu 2 Terminen durchgeführt.
- **Die Teilnahme an je einer Veranstaltung eines Blockes ist Pflicht.**
- Weitere Veranstaltungen können aus wichtigen Gründen (Regeländerungen etc.) hinzu kommen.
- Die Veranstaltungstermine werden u.a. auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.
- Sollte ein SR unentschuldigt bei den Pflichtveranstaltungen fehlen wird je eine Ordnungsstrafe i.H.v. je 10,00 € erhoben.
- Berufliche und gesundheitliche Gründe werden als Entschuldigung anerkannt.

10. SR über dem Kreisrahmen

- Sollten SR die über den Kreisrahmen hinaus Spiele leiten und gegen ihre dortigen Pflichten verstoßen, gelten die jeweiligen Bußgelder der dann zuständigen Instanzen, gemäß Rechtsordnung (RO).

**Hagen 23.08.2019
der Schiedsrichterausschuss**